



Thüringer Maßnahmen gegen die Terrorgefahr

Von Kai Christ, Landesvorsitzender der GdP Thüringen



Paris, Nizza, München, Würzburg, Ansbach – die Liste ließe sich leider fortsetzen. „Der Terror ist in Deutschland angekommen“, sagt der Thüringer Innenminister Dr. Holger Poppenhäger und veröffentlicht am 28. Juli 2016 die Presseinformation 133/2016 mit der Überschrift: „Maßnahmenpaket zur inneren Sicherheit beauftragt.“ Das Aufarbeiten der Inhalte der oben genannten Pressemitteilung veranlasste mich, sofort eine Gegendarstellung zu verfassen, die wir allerdings nicht veröffentlichten. Was hat mich also sofort zu Stift und Papier greifen lassen? Die Antwort kann jeder geben, der die Pressemitteilung gelesen hat und das waren einige Kolleginnen und Kollegen, wie ich an verschiedensten Reaktionen via WhatsApp, Facebook, E-Mail oder Telefon erfahren durfte.

Gehen wir gemeinsam die Themen der Presseinformation durch:

1. Die Einsatzkonzepte zu Anschlägen und Amoklagen werden auf ihre Aktualität hin überprüft – das ist aus meiner Sicht richtig und wichtig.
2. Als zweiter Punkt wird die Personalstärke angesprochen – der Thü-

ringer Innenminister ist berechtigterweise stolz auf 30 Polizeianwärter mehr, die in 2015 und 2016 in die Thüringer Polizei eingestellt wurden und werden. Das sind 30 mehr als die Vorgängerregierung der Thüringer Polizei noch in 2014 zugestanden hat. Also gibt es doch eigentlich keinen Grund für die GdP, sich zu beschweren. Nun, es liegt in der Natur der Sache und in meiner Natur vielleicht auch, die GdP beschwert sich doch.

In 2014 hat der Freistaat Thüringen 125 Polizeianwärter/-innen eingestellt. Für die jungen Kolleginnen und Kollegen, die die Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst 2014 begonnen haben, endet ihre Ausbildung im Herbst dieses Jahres. Auch ein Studiengang zum gehobenen Polizeivollzugsdienst endet dieses Jahr. Unter der Voraussetzung, dass alle Anwärter die mündliche Prüfung erreichen und bestehen, was wir von hier aus von ganzem Herzen wünschen, werden am 30. September 2016 109 – in Worten einhundertneun – neue Polizeimeister/-innen und Kommissar/-innen die Bildungseinrichtungen in Meiningen verlassen und ihren Dienst in der Bereitschafts- und Landespolizei des Freistaates aufnehmen. Der Verlust von etwa zehn Prozent der Auszubildenden/ Studierenden über zwei beziehungsweise drei Jahre Ausbildung oder Studium ist zwar sehr schade, aber nicht zu ändern. Diese 109 neuen Kollegen haben ein gewaltiges Arbeitspensum vor sich, sie müssen nämlich spätestens zum Jahresende die Arbeit von 176 Kolleginnen und Kollegen, die ihren wohlverdienten Ruhestand antreten, miterledigen.

Wie die Arbeit von 67 Kollegen, die nicht ersetzt werden, auf die 109 „Neuen“ aufgeteilt wird, hat sich

sicher schon jemand überlegt. Ach, ich hätte doch tatsächlich beinahe drei Kollegen der Sportfördergruppe unterschlagen, die ihren Dienst in der Thüringer Polizei bereits aufgenommen haben. Es muss somit also nur die Arbeit von 64 nicht ersetzten Kollegen auf die Schultern von 112 neuen Kolleginnen und Kollegen verteilt werden. Also doch alles gut? NEIN! Mindestens 200 Einstellungen in den Polizeivollzugsdienst fordern wir für die Thüringer Polizei und eine ständige Anpassung der Einstellung im Bereich der Tarifbeschäftigten. Wir können bei den Tarifbeschäftigten auf keine Stelle mehr verzichten!

3. Die Schutzausrüstung – da tut sich gerade einiges in Thüringen, bis zum Ende dieses Jahres können die ersten 1000 neuen Schutzwesten ausgegeben werden. Und die Frage zum ballistischen Schutzhelm lautet nicht mehr OB, sondern WANN und WIE VIELE? Das sind wirklich gute Nachrichten aus dem Innenministerium, die ich auch genauso stehen lassen möchte.

Abschließend möchte ich das Innenministerium und vor allem unsere Frau Finanzministerin auf Folgendes hinweisen: Die rund 6000 Polizistinnen und Polizisten aus der Presseinformation des Innenministers haben wir schon eine ganze Weile nicht mehr! Der weitere Abbau von unbesetzten Planstellen ist nicht das Problem der Thüringer Polizei, wohl aber der immer weiter stattfindende Personalabbau und dass trotz der Tatsache, dass der Terror auch in Deutschland angekommen ist.

Euer Landesvorsitzender



Die Polizei und der „Abhörskandal“

Von Edgar Große, stellv. Landesvorsitzender der GdP Thüringen

Anfang August 2016 hatten die Medien endlich das Thema fürs alljährliche Sommerloch gefunden – einen Abhörskandal bei der Thüringer Polizei. Glaubt man den Medien, so wurden Tausende Thüringer 17 Jahre lang am Gesetz vorbei bespitzelt und wer weiß, was mit den Daten alles passiert ist? Zumindest der MDR ist so hilfreich und liefert die Dienstanweisung für den Abhörskandal gleich mit.

Wie sehen nun die Fakten dazu aus? Tatsächlich wurde 1999 eine Dienstanweisung (DA) über die Aufzeichnung von Telefongesprächen in der Thüringer Polizei erlassen. Die DA regelt also nicht das Abhören von Telefonen von Bürgern, Unternehmen oder Behörden, sondern den Mitschnitt von Telefongesprächen, die bei der Polizei eingehen. Üblicherweise ist jedem Bürger, der den Polizeinotruf oder die öffentlichen Telefonnummern der Polizei wählt, auch bewusst, dass er bei der Polizei anruft. Vertraulichkeit ist bei der Polizei ohnehin nur in sehr engen Grenzen

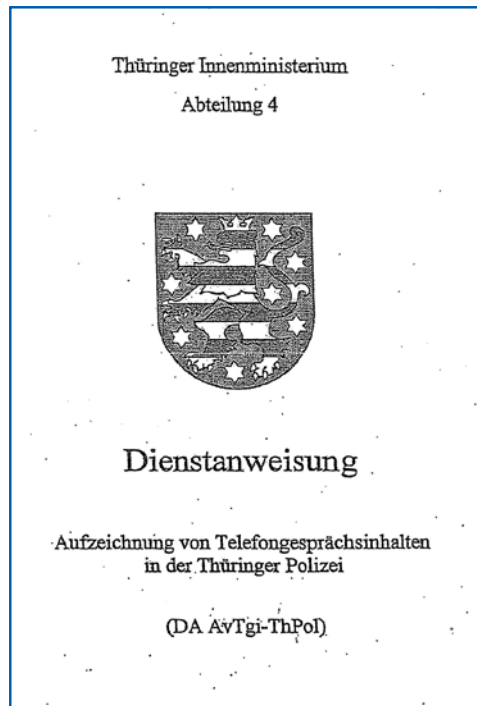
möglich, denn die Polizei ist bei Straftaten z. B. nach dem Gesetz verpflichtet, diese zu verfolgen.

Der Mitschnitt der Gespräche diene der allgemeinen und konkreten Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung, der Straftatenverhütung, des begründeten Notbehelfs zur Verwirklichung privater Rechte und der Vollzugshilfe für andere Behörden. Die Polizei muss zudem für ihr Handeln und insbesondere für den Eingriff in Rechte Dritter einen Rechtfertigungsgrund haben. Die Rechtmäßigkeit des Handelns der Polizei ist gerichtlich nachprüfbar. Die Alternative zum Mitschnitt wäre die sogenannte Verschriftung von Gesprächsinhalten gewesen. Dabei gehen aber in der Regel Inhalte des Gespräches, wie z. B. Hintergrundgeräusche verloren.

Aufzeichnungen wurden zudem in zweierlei Hinsicht gemacht. Es wurden Daten in einer Langzeitdokumentation erfasst.

Das waren sowohl die Verbindungsdaten (Datum, Uhrzeit, Gesprächsdauer, Nr. des Anrufers etc.) als auch Gesprächsinhalte. Für den Umgang mit diesen Daten hatte der Leiter der Dienststelle einen Bediensteten und einen Stellvertreter zu benennen, die sicherzustellen hatten, dass kein Unbefugter Zugriff auf die Daten hat. Für die Nutzung der Daten bedurfte es einer Nutzungsverfügung. Diese Verfügung konnte vom Leiter der Dienststelle, bei dessen Abwesenheit vom Polizeiführer vom Dienst oder vom Lagezentrum des Innenministeriums (später Präsident der LPD und Leiter der LEZ), getroffen werden. Für die Langzeitdokumentation gab es eine Aufbewahrungsfrist von 90 (später 180) Tagen. Nur zum Zwecke der Strafverfolgung konnten entsprechende Daten auch extra gesichert und verwendet werden.

Daneben gab es eine Kurzzeitdokumentation. Diese beinhaltete die gleichen Daten und war dazu gedacht, Notrufe oder andere Telefongespräche, die polizeiliches Handeln ausgelöst haben, nochmal abzuhören oder Verbindungsdaten abzugleichen. Diese Möglichkeit bestand im-




Die umstrittene Dienstanweisung

mer nur bis zum Ende der nächsten Dienstschrift. Die Löschung dieser Daten erfolgte also spätestens nach 24 Stunden.

Mitgeschnitten wurden laut Dienstanweisung alle Notrufe, der polizeiinterne Funkverkehr und bestimmte Endstellen bei Dienstschriftleitern, Polizeiführern oder in Führungsstäben. Die Aufzählung dieser Anschlüsse war abschließend. Technisch gesehen liefen alle diese aufzeichnenden Gespräche auf sogenannten Einsatzleitischen auf. Die Einsatzleitischen sind üblicherweise mit Lautsprecher und Mikrofon ausgestattet. Wenn der diensthabende Beamte kein Headset oder nicht den Telefonhörer verwendet, dann können alle Personen, die sich im Raum aufhalten, ohnehin die Gesprächsinhalte mithören. Dies ist allgemein auch bekannt. Auch Politiker, die Polizeidienststellen gelegentlich besuchen und dabei die diensthabenden Beamten besucht haben, konnten diesen Vorgang regelmäßig miterleben.

Es war also klar geregelt, welche Gespräche bei der Polizei mitgeschnitten werden durften. Es war klar geregelt, zu welchen Zwecken diese

 DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe: Landesbezirk Thüringen

Geschäftsstelle:
Auenstraße 38 a
99089 Erfurt
Telefon: (0361) 59895-0
Telefax: (0361) 59895-11
E-Mail: gdp-thueringen@gdp.de

Redaktion:
Edgar Große (V.i.S.d.P.)
Telefon: (01520) 8862464
E-Mail: edgar.grosse@gdp.de

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der
Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 38
vom 1. Januar 2016
Adressverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87
ISSN 0949-2828



AFFÄRE

Gespräche mitgeschnitten werden durften. Es war klar geregelt, wer auf die Daten zugreifen durfte. Und es war klar geregelt, dass alle Polizeibeamten einmal im Jahr über diese DA zu belehren waren. Sie hatten dies auch mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

Die Aufzeichnung von Notrufen ist inzwischen wohl unbestritten. Das wird nicht nur in Thüringen so gehandhabt und ist auch durch die Rechtsprechung bestätigt. Allein bei den Notrufen reden wir über ca. 140 000 Gespräche im Jahr. Die Aufzeichnung des polizeiinternen Funkverkehrs ist ohnehin Sache der Polizei. Dadurch werden Rechte Dritter überhaupt nicht beeinflusst. Bleiben die abschließend aufgeführten Endstellen der Polizei, die zusätzlich mitgeschnitten wurden. Es handelt sich dabei um die Endstellen, die auf die Einsatzleitende der Dienstschichtleiter der Polizeiinspektionen, die Polizeiführer vom Dienst bei den Polizeidirektionen und der diensthabenden Beamten der Landeseinsatzzentrale aufgeschaltet sind oder waren. Viele Gespräche kommen über die öffentliche Einwahl der Poli-

zeidiensstellen an und tragen vom Inhalt her notrufähnlichen Charakter. Diese Gespräche werden auf die o. g. Einsatzleitende weitergeleitet. Für diese Gespräche gilt das gleiche Dokumentationsanfordernis wie für Notrufe. Staatsanwälte wenden sich in der Regel auch nur an diese diensttuenenden Beamten, wenn Maßnahmen der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden.

Mitgeschnitten wurde nur ein kleiner Teil der polizeilichen Kommunikation per Telefon. Spekulationen über eine mögliche Verwendung der Mitschnitte zu anderen als den o. g. Zwecken verbieten sich zunächst von selbst. Damit wird nämlich unterstellt, dass von Polizeibeamten wider Recht und Gesetz gehandelt wird. Das kann man tun, man muss es aber beweisen können. Bisher stehen allerdings nur Spekulationen im Raum. Zudem kommt noch ein Mengenproblem. Über 17 Jahre hinweg sind allein mehrere Millionen Notrufe in Thüringen aufgezeichnet worden. Dazu kommt mindestens die gleiche Anzahl von Funkprüchen und nochmal

so viel Telefongespräche über die festgelegten Endstellen, von denen Mitschnitte gefertigt wurden. Mal abgesehen davon, dass die Herausgabe von Daten ohnehin streng reglementiert war, wir sind in Thüringen und nicht bei der NSA. Thüringer Behörden und Einrichtungen sind weder technisch noch personell in der Lage, diese Datenflut flächendeckend auszuwerten. Das erkennt man schon mit einem Blick in die Stellenpläne der entsprechenden Dienststellen.

Dem Ergebnis der eingeleiteten Strafverfahren und der Untersuchungen des Landesdatenschutzbeauftragten kann man eher gelassen entgegensehen. Sollten sich alle Beteiligten an die Dienstanweisung gehalten haben und Hinweise für ein Fehlverhalten sind bisher nicht bekannt geworden, dann kann im Nachhinein die DA zwar als in Teilen rechtswidrig deklariert werden, ein strafbares Verhalten oder ein Dienstvergehen wird dabei aber kaum zu beweisen sein. Also scheint der ganze Skandal doch nur durch das Sommerloch entstanden zu sein.

RECHTSPRECHUNG

Vier Wochen Urlaub oder Geld

Entscheidung des EuGH zur Urlaubsabgeltung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 20. Juli 2016 vor einigen Tagen entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der von sich aus sein Arbeitsverhältnis beendet, Anspruch auf eine finanzielle Vergütung habe, wenn er seinen bezahlten Jahresurlaub ganz oder teilweise nicht verbrauchen konnte.

In seinem Urteil weist der EuGH darauf hin, dass nach der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung jeder Arbeitnehmer Anspruch auf einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen hat. Dieser Anspruch stellt einen besonders bedeutsamen Grundsatz des Sozialrechts der Union dar. Er wird jedem Arbeitnehmer, unabhän-

gig von seinem Gesundheitszustand gewährt.

Wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde und es deshalb nicht mehr möglich war, bezahlten Jahresurlaub tatsächlich zu nehmen, hat der Arbeitnehmer nach der Richtlinie Anspruch auf eine finanzielle Vergütung. Damit soll verhindert werden, dass ihm wegen dieser fehlenden Möglichkeit jeder Genuss des Urlaubsanspruchs, selbst in finanzieller Form, vorenthalten wird.

Der EuGH stellt klar, dass der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Rolle spielt. Daher hat der Umstand, dass ein Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis von sich aus beendet, ebenfalls keine Auswirkung darauf, dass er gegebenenfalls eine finanzielle Vergütung für den bezahlten Jahresurlaub beanspruchen kann, den er vor dem Ende seines Arbeitsverhältnisses nicht verbrauchen konnte. Vielmehr verweist

das Gericht auf geltende Rechtsprechung, wonach ein Arbeitnehmer beim Eintritt in den Ruhestand Anspruch auf eine finanzielle Vergütung hat, wenn er seinen bezahlten Jahresurlaub wegen einer Krankheit nicht verbrauchen konnte.

Mit dem Anspruch auf Jahresurlaub wird ein doppelter Zweck verfolgt. Einerseits soll es dem Arbeitnehmer ermöglicht werden, sich zu erholen und andererseits über Freizeit verfügen zu können. Der EuGH stellt fest, dass diese Richtlinie nur Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung festlegt, welche von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu beachten sind. Günstigere Vorschriften und innerstaatliche Bestimmungen stehen der durch den EuGH festgelegten Richtlinie nicht entgegen. Die Gewerkschaft der Polizei begrüßt die Entscheidung des EuGH.



Diabetes – Einschränkungen bestätigt

Mit Beschluss vom 4. Mai 2016 hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht (ThOVG) den Antrag eines von Diabetes Typ 1 betroffenen Kollegen auf Zulassung der Berufung gegen ein seine Klage vor dem Verwaltungsgerichts Gera (VG Gera) abweisendes Urteil vom 17. Juni 2011 abgelehnt. Damit wird die durch das VG Gera unterstützte Auffassung des Dienstherrn bestätigt, dass bei an Diabetes erkrankten Polizeivollzugsbeamten grundsätzlich von einer dienstlichen Verwendungseinschränkung ausgegangen werden müsse.

Auch unter Berücksichtigung der in jedem Einzelfall vorzunehmenden individuellen gesundheitlichen Beurteilung dürfe nicht verkannt werden, dass selbst nach Auffassung der Deutschen Diabetes Gesellschaft eine Unterzuckerung eines an Diabetes erkrankten Menschen nie gänzlich ausgeschlossen und gerade deshalb keine vollumfängliche Polizeivollzugsdiensttauglichkeit bescheinigt werden könne. Eine im Verfahren beauftragte Gutachterin erhebt aus arbeitsmedizinischer Sicht dauernde Bedenken gegen den Einsatz im Außendienst der Polizei und schätzt ein, dass ein gesunder Beamter mit einem Diabetiker Typ 1 nicht vergleichbar ist.

Die Frage, ob auf dieses Restrisiko vonseiten des Dienstherrn zwingend mit der Verfügung von Verwendungseinschränkungen (hier: Untersagung des Führens einer Dienstwaffe und des Fahrens von Dienst-Kfz nur ohne Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten) zu reagieren sei, ist nach Auffassung des VG Gera keine medizinische, sondern eine rein rechtlich zu beantwortende Frage. Dies eröffne dem (Thüringer) Dienstherrn einen Beurteilungsspielraum, aus dem der betroffene Beamte auch im Vergleich zu verschiedenen Verwaltungspraktiken anderer Dienstherrn (hier, Bayern) keine Rechte herleiten könne.

Als Akt wertender und prognostischer Erkenntnis könne die von den Dienstherrn vorzunehmende Beurteilung der gesundheitlichen Eignung durch ein Gericht nur eingeschränkt überprüft werden. Die gerichtliche Prüfung muss sich darauf beschränken, ob der Dienstherr den rechtlichen Rahmen und die anzuwendenden Begriffe zutreffend gewürdigt, ob er richtige Sachverhaltsrahmen zugrunde gelegt und ob er allgemein gültige Wertmaßstäbe beachtet und sachfremde Erwägungen unterlassen

hat. Dies sei hier vorliegend nicht der Fall.

Die speziell für den Polizeivollzugsdienst erlassenen Polizeidienstvorschrift (PDV) 300 ist insofern gerichtlich beachtlich, weil sie hinsichtlich der Bestimmung der an einen Polizeivollzugsbeamten zu stellenden gesundheitlichen Anforderungen eine Rechtsnorm ausfüllende, auch Fürsorgegesichtspunkten Rechnung tragende, allgemeine Entscheidung des Dienstherrn darstellt. Das Gericht fasst die in der PDV 300 aufgeführten Voraussetzungen zusammen und definiert die uneingeschränkte Polizeidienstfähigkeit wie folgt: „Polizeidienstfähigkeit setzt die Verwendbarkeit des Polizeibeamten in der Vollzugspolizei zu jeder Zeit,

an jedem Ort und in jeder seiner Amtsbezeichnung entsprechenden Stellung voraus, ohne Rücksicht darauf, ob er im Außen- oder im Innendienst eingesetzt ist.“

Natürlich gilt immer die im Einzelfall zu beurteilende Schwere der Erkrankung und wie hoch die Insulinabhängigkeit ist. Generell muss jedoch davon ausgegangen werden, dass dieses Urteil zumindest für insulinpflichtige Betroffene, die sich das notwendige Insulin täglich injizieren müssen, generell anwendbar ist. Gerade im Außendienst der Polizei sind die Faktoren, die eine Unterzuckerung wesentlich begünstigen, ständiger Alltag. Dass die gesundheitlichen Risiken nach dem derzeitigen medizinischen Forschungs- und Wissensstand hinsichtlich des Eigenschutzes und des Schutzes Dritter gegenüber nicht zu 100% ausgeschlossen werden können, ist daher einsichtig und lässt unter Umständen die in Thüringen angewandte Verwaltungspraxis erklärbar werden. Wenn es die betroffenen Kolleginnen und Kollegen dann manchmal natürlich nicht so sehen wollen, ist das auch verständlich!



GdP Thüringen lädt zum

„Oktoberfest“



Band Maida

... sorgt für Deine Unterhaltung

Essen und Trinken

... nach „Thüringer Art“



Eintritt FREI



**Gewerkschaft
der Polizei**

Thüringen

30.09.2016 | ab 18.00 Uhr

Geschäftsstelle GdP Thüringen | Auenstraße 38 a | 99089 Erfurt

Eine Reise durch drei Länder

Die Reise im Jahr 2016 führte die Senioren der Kreisgruppen Gotha und Suhl der GdP in die Länder Polen, Slowakei und Tschechien.

Los ging es am Sonntag, der 5. Juni, in den frühen Morgenstunden an den seit Jahren bekannten Zustiegsorten. Da die Autobahn nicht überlastet war, erreichten wir unser erstes Ziel Breslau schon in den Nachmittagsstunden. Unser Hotel befand sich im Zentrum der Altstadt. Nach dem Beziehen der Zimmer blieb uns somit genügend Zeit, um der Altstadt individuell einen ersten Besuch abzustatten.

Nach einer nicht ganz ruhigen Nacht, Breslau ist schließlich Kulturhauptstadt Europa 2016, und einem guten Frühstück begann die Führung durch die Altstadt. Die schön restaurierten Häuser um den Marktplatz, das Rathaus, die Sand- und Dominsel mit den eindrucksvollen Kirchen, die Markthalle und viele weitere interessante Objekte waren Anlass, nachmittags die Besichtigung persönlich zu wiederholen.

Außerhalb der Kathedrale des hl. Johannes des Täufers, die wir besichtigt haben, war ein Bild mit den Trümmern aus dem Jahr 1945 angebracht. Da konnte man erkennen, welche Leistungen vollbracht wurden, um die Altstadt von Breslau wieder im alten Glanz erstehen zu lassen. Eine Schifffahrt auf der Oder und der Besuch im Botanischen Garten rundeten den Aufenthalt in Breslau ab.

Am Dienstag, dem 7. Juni, ließen wir Breslau hinter uns und fuhren mit dem Bus quer durch Oberschlesien nach Krakau. Die kurze Rast in Brieg gab uns die Möglichkeit, das Schloss und die Heiligenkreuz-Kirche in Augenschein zu nehmen. Nächstes Ziel sollte Oppeln sein, da machte aber die Technik im Bus nicht mit. Gegen 11.30 Uhr musste in einem kleinen Dorf ein Zwangsstopp eingelegt werden. Nach drei Stunden hatten polnische Monteure den Fehler beseitigt. Also ließen wir Oppeln links liegen und fuhren auf der Autobahn Richtung Krakau. Auf der Höhe von Gleiwitz wurde der Bus einer Kontrolle unterzogen. Vorteil war, man konnte sich der Geschichte erinnern und den Sendemast fotografieren. Um 17.45

Uhr erreichten wir das Hotel „Chopin“ in Krakau.

Am Mittwoch war der Besuch des Salzbergwerkes Wieliczka angesagt. Nach 13 km Fahrt war das Ziel erreicht. Wer lange keiner sportlichen Betätigung nachgegangen war, hier war man gefordert. 800 Stufen galt es in die Tiefe zu überwinden, um dann auf 135 m Tiefe zu gelangen. Die Anstrengung wurde belohnt. Die Kapelle der Heiligen Kinga, in der alles aus Salz ist, unterirdische Seen, unzählige Figuren und Fresken begeisterten auch uns. Nach oben ging es dann mit dem Förderkorb. Nach der Rückkehr nach Krakau hatten wir Zeit genug, um uns in der Altstadt umzusehen. Das Hotel war ohne Probleme zu Fuß zu erreichen.

Am folgenden Tag stand die Stadtführung mit dem Besuch des Wawel, des Hauptmarktes mit den Tuchhallen, der Marienkirche, des ältesten Universitätsgebäudes Europas (hier hat schon Kopernikus studiert) und vielen anderen Sehenswürdigkeiten auf dem Programm. Nach dem Ende der Führung hatten wir Zeit für individuelle Besichtigungen, Besuche von Kaffeehäusern, Kaufen von Mitbringseln und sonstige Befriedigung der Bedürfnisse. Hier soll einmal gesagt werden, dass die Planung der Freizeit positiv aufgenommen wurde.

Freitag, der 10. Juni – weiter geht die Reise in die Slowakei. In Zakopane wurden 90 Minuten Pause zum Umsetzen der letzten Zloty eingelegt. Die Landschaft ist sehr beeindruckend. Gleich hinter der Grenze steigt unsere Reiseleiterin für die nächsten drei Tage zu. Ihr erstes Ziel war das Goralendorf Zdiar. In dem Museum konnte man sich einen Überblick über Tradition und Geschichte dieses Volkes verschaffen. Weiter ging die Fahrt durch den Tatra-Nationalpark bis zum Hotel in Strbske Pleso. Uns blieb noch Zeit für einen Spaziergang durch den Luftkurort und um den Bergsee.

Am 11. Juni fuhren wir in den Nationalpark Slowaki-

sches Paradies im östlichen Teil der Tatra. Die Temperatur war auf 10 °C gefallen. Dies brachte uns nicht aus der Ruhe. Beim Ausflug in das Zipser Land besuchten wir die größte Burg ruine Europas, die den Namen Zipser Burg trägt. Im Plan stand noch die Be-



Gruppenfoto vor dem Rathaus in Breslau

sichtigung der Stadt Leutschau mit der St. Jacobs-Kirche. Danach folgte noch eine Rundfahrt durch eine wirklich interessante Landschaft.

Am Sonntag, dem 12. Juni, musste es etwas Besonderes geben. Angesagt war eine 90-minütige Floßfahrt auf dem Grenzfluss Dunajec im Nationalpark Pieniny. Wir haben es alle trocken überstanden. Nach einem Mittagessen besuchten wir das 1319 gegründete Cerveny-Kloster, auch Rotes Kloster genannt. Am Abend gab es das Abschiedsessen in einer urigen Hütte mit schmackhaften Gerichten, Wein und Zigeunermusik. Hier verabschiedeten wir unsere Reiseleiterin Monika, die uns ihre Heimat sehr nahe gebracht hat.

Am Montag, dem 13. Juni verließen wir die Slowakei und fuhren nach einem Zwischenstopp in Olmütz nach



Die Kapelle der Hl. Kinga im Salzbergwerk Wieliczka



SENIORENJOURNAL

Prag. Olmütz verfügt über eine Altstadt mit einer sehenswerten Bausubstanz. Der Dreifaltigkeitsturm am Markt, verschiedene Kirchen, die astronomische Uhr und eine Vielzahl von Brunnen seien hier genannt. Am frühen Abend erreichten wir Prag.

Bevor am Dienstag, dem 14. Juni, die Heimreise angetreten wurde, stand noch ein letzter Höhepunkt auf dem Plan. Mit einem sehr gut ausgebildeten Stadtführer sahen wir, für viele bestimmt nicht zum ersten Mal, die Besonderheiten der Stadt Prag. Man muss sagen, Prag lohnt sich immer wieder. Als unser Stadtführer zum Ende der Führung eine Plakette der Seniorengruppe überreicht bekam, war die Freude sehr groß. Er

erkannte in uns gewisse Berufskollegen, denn er war ehemals Angehöriger der Burgwache. Die Stadtführung in Prag war gewissermaßen der krönende Abschluss unserer Reise.

An dieser Stelle danke an alle, die an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt waren. Entsprechend dem Motto „nach der Reise ist vor der Reise“, kurz ein paar Hinweise für die Reiseplanung 2017. Unter dem Thema „Rosamunde Pilchers Südengland“ fahren wir vom 18. bis 27. Mai 2017 in den südlichen Teil Englands. Die Reiseausschreibung liegt den Seniorenvertretern der KG Suhl und Gotha vor. Interessenten sollten sich rechtzeitig anmelden, um die Teilnahme zu sichern. **Manfred Pauße**



Gleich geht's zum Abschiedessen.

Fotos: Pauße

Senioren gehen ins Kabarett

Jena/Kapellendorf. (jf) Am 21. Juli 2016 hatten sich die Senioren der Kreisgruppe Jena einen Besuch in der Wasserburg Kapellendorf vorgenommen. Dabei ging es nicht um den üblichen Museumsbesuch auf einer Burg, sondern um das Burghoftheater. Seit 17 Jahren geht das Team um Arnd Vogel und Gabriele Reinecker nun im Sommer schon aufs Land.

Die Kurz- und Kleinkunstabühne Jena nutzt die Sommerpause und veranstaltet Aufführungen im Burghof der Wasserburg Kapellendorf. Dies ist ein besonderes Erlebnis, denn die Wasserburg, deren älteste Teile aus dem 12. Jahrhundert stammen, hat als Kulisse ihren ganz eigenen Reiz. Die Zuschauer genießen an einem lauen Sommerabend vor historischer Kulisse eine kabarettistische Theater-

aufführung. Warme Decke, Sitzkissen und Regenbekleidung können dazu durchaus hilfreich sein.

2016 bietet ein Märchen den Rahmen für die Aufführung. „Don Röschen – um die Hecke gebracht“ lautet der Titel der Aufführung. Nicht nur der Name des Märchens, auch der Inhalt wurden verändert. Mit viel Humor wird dabei Zeitgeschehen auf die Schippe genommen und gelegentlich auch sehr bissig kommentiert.

„Es war einmal ...“ Wer kennt sie nicht, die unzähligen Märchen und Geschichten, die immer wieder erzählt werden und bis heute fortleben. So warten Generationen von Prinzessinnen heute noch schlafend auf einen Prinzen ... Doch wie so häufig bleibt hinter den äußeren, allgemein bekannten Ereignissen das tatsächliche Geschehen verborgen.

Die Kabarettisten haben sich gefragt: Was ist wirklich passiert im Märchen vom Dornröschen? Sie haben knallhart recherchiert – und decken die wahre Geschichte auf. Der eigentliche Hauptakteur der Geschichte ist gar nicht Dornröschen! Sprachforschern zufolge hat sich nur durch Dialektfärbung ein überflüssiges „r“ in den Namen geschlichen – eigentlich heißt der Held „Don Röschen“. Er ist ein Chef, ein Boss, ein Macher und er regiert ein Land, in dem es weit mehr als nur zwölf goldene Teller gibt ...

Die Jenaer Senioren hatten Glück. Es gab keinen Regen, die Sitzkissen



Don Röschen mit Gefolge

Fotos: Große

waren sehr hilfreich, nur eine wärmende Jacke hatten sich die meisten übergezogen. Die Akteure überzeugten mit ihrem Spiel und so machten sich 20 zufriedene Seniorinnen und Senioren beim allerletzten Licht des Tages auf den Heimweg. Danke an Uschi Lämmerzahl für die Organisation der Veranstaltung.

IN EIGENER SACHE

In der letzten Ausgabe ist uns an gleicher Stelle ein bedauerlicher Fehler unterlaufen. Von dem Bild zum Artikel „Keine ruhige Kugel geschoben“ wurde ein Stück vom oberen Bildrand abgeschnitten. Wir bitten Bildautor Andreas Schauseil und die auf dem Bild dargestellten Personen um Entschuldigung.

Die Redaktion



Die Jenaer Senioren in der Mittelreihe





Beförderungssituation in Thüringen

Beurteilungen sind die wesentlichste Vergleichsgrundlage für Auswahlentscheidungen. Die dienstliche Beurteilung dient der Verwirklichung des mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatzes der Bestenauslese. Thüringen leistet sich nach wie vor die billigste Polizei der Bundesrepublik. Dabei geht es nicht um die absoluten Ausgaben für die Polizei, sondern um die Zahl der Beförderungsdienstposten und den Anteil der einzelnen Laufbahngruppen an der Gesamtzahl der Polizeibeamten.

Der Anteil des höheren Dienstes liegt bei rund 1,5%, der Anteil des gehobenen Dienstes bei ca. 34%. Bereits 1992 hatte die IMK beschlossen, den Anteil des höheren und gehobenen Dienstes auf mindestens 40% zu erhöhen. Es ist leider zu befürchten, dass Thüringen dieses Ziel auch nach 25 Jahren noch nicht schafft. Dabei haben viele Länder de facto die zweigeteilte Laufbahn bereits umgesetzt bzw. sind auf einem guten Wege dahin. Thüringer Polizisten sind also in der Mehrzahl noch Beamte des mittleren Dienstes und die Obergrenzen für Beförderungssämter nach § 23 ThürBesG, die z. B. für die Besoldungsgruppe A 9 mit der Übernahme der Obergrenzen in das Besoldungsgesetz von der letzten Landesregierung erst von 60% auf 55% gesenkt wurde, sind nicht ausgeschöpft. Die Polizeibeamtinnen und -beamten haben aber sehr wohl registriert, dass Politiker in den Sonntagsreden Polizisten ihre Wertschätzung angeidehen lassen, ihnen in der Gesetzgebung aber den Ausgleich für besondere Altersgrenzen (§ 86 Abs. 11 ThürBeamtVG) streicht oder eben die Obergrenzen für Beförderungssämter kürzt.

Seit 2014 finden im Rahmen der bestehenden Behördenstruktur für die Landespolizeidirektion (LPD) und die ihr nachgeordneten Behörden Beförderungsrunden statt. Aufgrund der Polizeistrukturreform (PSR) und der dadurch veränderten Zuständigkeiten in der Personalverwaltung liegt die Auswahlentscheidung bei der LPD, welche auch die Ernennung durchführt. Die Beförde-

rungsauswahl wiederum beschränkt sich auf den jeweiligen Bereich der verschiedenen Behörden (= Beförderungskreise). Um die Beförderungen konkurrieren damit immer nur die Bediensteten einer Behörde (also z. B. eine LPI = eines Beförderungskreises), da auch die derzeit aktuellen Regelbeurteilungen im Rahmen dieser Behördenstruktur behördenbezogen entstanden sind. Der damit verbundenen unvermeidlichen Unterschiedlichkeit der Beurteilungen zwischen den einzelnen Behörden aufgrund der verschiedenen Beurteiler und trotz der einheitlichen Beurteilungsrichtlinie wird durch diese Entscheidung Rechnung getragen. Gemäß §§ 22, 23 Thüringer Besoldungsgesetz ist das Vorhandensein eines Beförderungsdienstpostens Voraussetzung für eine Beförderung.

Maximal 5% der Beamtinnen und Beamten konnten 2015 im Freistaat befördert werden. Positiv ist, dass die aus unterschiedlichsten Gründen nicht durchgeführten Beförderungen aus der vergangenen Beförderungsperiode erhalten bleiben. Dafür muss man aber dem Dienstherrn nicht danken, sondern das ist das Mindeste, was man erwarten kann. Denn schließlich ist nicht die „Klagewut“ der Beamten an dieser Misere schuld, sondern das meist fehlerhafte Handeln des Dienstherrn, das zu Klagen geführt hat.

Hoch motiviert erfüllt die Thüringer Polizei seit Jahren die ihnen übertragenen Aufgaben auch im bundesdeutschen Vergleich gesehen mehr als nur überdurchschnittlich. Die Beförderungs- und Aufstiegsmöglichkeiten halten einen solchen Vergleich dem gegenüber jedoch keinesfalls stand. Im Durchschnitt der letzten Jahre läuft Thüringen hier weit unter Mittelmaß, was zu einem enormen Beförderungsstau innerhalb der Thüringer Polizei geführt hat. Das betrifft nicht nur den Polizeivollzug, sondern auch den Bereich des (Polizei-)Verwaltungsdienstes. Die Anforderungen an die Beschäftigten der Thüringer Polizei und die Ansprüche der Thüringer an

ihre Polizei wachsen stündlich! Der immer gepredigte Leistungsgrundsatz beinhaltet auch, dass selbige sich lohnen müssen! Doch davon sind wir sehr weit entfernt!

Was wird nun 2016 an Beförderungen für die Thüringer Polizei bringen? Es mutet an wie ein schlechter Traum. Am 7. Juni 2016 hat sich das Kabinett dazu durchgerungen, einen Beschluss zu Beförderungen im Landesdienst zu fassen. Wir reden nicht lange drum herum, für 2016 und 2017 sind jeweils maximal fünf Prozent der Beschäftigten in den einzelnen Ressorts zu befördern. Die prozentuale Verteilung in den beiden Jahren kann natürlich auch anders aussehen. Aber nur dann, wenn der Einzelhaushalt des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales bzw. des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und der anderen Ministerien im Bereich der Personalausgaben die notwendigen Reserven aufweisen.

Wir werden für diese 10%-Beförderungsmöglichkeiten, aufgeteilt auf zwei Jahre, nicht Danke sagen. Wir erkennen daran, was der öffentliche Dienst, insbesondere der Polizei- und Justizvollzugsdienst, in Thüringen wert sind. 5%, bei einer gleichmäßigen Aufteilung auf die Jahre 2016 und 2017, ergeben rein rechnerisch im Berufsleben eines Landesbediensteten eine Beförderung innerhalb von 20 Jahren.

Die GdP Thüringen schlägt einen anderen Weg vor. Sie fordert die Einführung einer Regelbeförderung in Abhängigkeit von den erbrachten Leistungen. Leistungsträger sollen nach den gesetzlichen Mindestvorgaben befördert werden können. Beamte, die Leistungen erbringen, welche im Großen und Ganzen den Anforderungen entsprechen, sollen aber nicht von einer beruflichen Entwicklung ausgeschlossen werden. Ohne Beförderungsquote können Leistungsträger und „durchschnittliche“ Beamte beruflich vorwärts kommen, nur unterschiedlich schnell.

Monika Pape

